

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
16-0141.50/4104

Dresden, 20. August 2021

Kleine Anfrage der Abgeordneten Carsten Hütter (AfD)

Drs.-Nr.: 7/7039

**Thema: Anzahl von Islamisten, Salafisten und Jihadisten in Sachsen
im 1. Halbjahr 2021**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie hoch war die Zahl der Islamisten in Sachsen mit Stand 30.06.2021?

Das islamistische Personenpotenzial im Freistaat Sachsen lag zum 30. Juni 2021 bei 525 Personen.

Frage 2:

Wie hoch war insbesondere die Zahl der Salafisten in Sachsen mit Stand 30.06.2021?

Dem Salafismus als Teilmenge des islamistischen Personenpotenzials wurden im Freistaat Sachsen zum 30. Juni 2021 270 Personen zugeordnet.

Frage 3:

Wie hoch war die Zahl der Jihadisten in Sachsen mit Stand 30.06.2021?

Die Zahl der Personen, die dem jihadistischen Personenpotenzial als Teilmenge des salafistischen Personenpotenzials im Freistaat Sachsen zugeordnet werden, lag mit Stand 30. Juni 2021 im unteren bis mittleren zweistelligen Bereich.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßen-
bahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-
Buck-Str. 2 oder 4 melden.

Frage 4:**Wie viele Islamisten, Salafisten und Jihadisten befanden sich zum 30.06.2021, aufgrund welcher Straftaten, in Sachsen in Haft?**

Es ist bekannt, dass zum Stichtag 30. Juni 2021 ein Untersuchungsgefangener in den sächsischen Justizvollzugsanstalten inhaftiert war, der bei Tatbegehung aus einer radikal-islamistischen Gesinnung heraus gehandelt haben soll. Dieser Gefangene wurde wegen Mordes in Tateinheit mit versuchtem Mord und mit gefährlicher Körperverletzung schuldig gesprochen. Er wurde deshalb unter Einbeziehung der Strafe aus einem Strafbefehl zu lebenslanger Freiheitsstrafe als Gesamtstrafe verurteilt. Die besondere Schwere der Schuld wurde festgestellt. Die Anordnung der Sicherungsverwahrung wurde vorbehalten. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

Inwieweit weitere Gefangene als Islamisten, Salafisten oder Jihadisten einzuordnen wären, wird – abgesehen von den ohnehin gegebenen Definitions- und Zuordnungsproblemen bei der Einordnung in diese drei Gruppen – im Buchhaltungs- und Abrechnungssystem im Strafvollzug (BASIS-Web) nicht erfasst.

Von einer Beantwortung der Frage wird daher aus Gründen der Zumutbarkeit wegen des hierfür erforderlichen unverhältnismäßigen Aufwands abgesehen. Zur vollständigen Beantwortung der Frage wäre eine händische Auswertung sämtlicher Akten zu Personen, die zum Stichtag 31. Dezember 2020 in sächsischen Justizvollzugsanstalten inhaftiert waren, erforderlich. Dies wäre nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand möglich, der ohne den Verlust der Funktionsfähigkeit der Staatsanwaltschaften und Justizvollzugsbehörden in der für die Beantwortung der Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Frist nicht zu leisten wäre.

Auf wie viele Personen dies zutrifft, ist hier weder bekannt noch lässt sich die Anzahl der zu den Stichtagen Inhaftierten über die Datenbanken der sächsischen Staatsanwaltschaften – zuverlässig – recherchieren. Aus dem statistischen Bericht „Strafvollzug im Freistaat Sachsen 2018“ geht hervor, dass zum Stichtag 31. März 2018 insgesamt 3.517 Gefangene in sächsischen Justizvollzugsanstalten inhaftiert waren. Da davon ausgegangen werden kann, dass die Anzahl der in den sächsischen Justizvollzugsanstalten inhaftierten Personen zu den in der Antwort auf die Frage 5 abgefragten Zeitpunkten ähnlich hoch gewesen ist, wäre eine Beantwortung der Frage – unter Berücksichtigung des dargestellten Maßstabes – offensichtlich nicht mehr verhältnismäßig und zumutbar.

Die Staatsregierung kam daher bei der vorzunehmenden Abwägung zwischen dem parlamentarischen Fragerecht einerseits und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Staatsregierung sowie der Gerichte andererseits zu dem Ergebnis, dass eine vollständige Beantwortung der Frage auch unter Berücksichtigung des hohen Rangs des parlamentarischen Fragerechts in Anbetracht der großen Anzahl der auszuwertenden Verfahren unverhältnismäßig und ohne erhebliche Einschränkungen nicht zu leisten ist.


Frage 5:**Wie viele Islamisten, Salafisten und Jihadisten in Sachsen waren mit Stand 30.06.2021 vorbestraft und um welche Delikte handelt es sich dabei?**

Von einer Beantwortung der Frage wird aus Gründen der Zumutbarkeit wegen des hierfür erforderlichen unverhältnismäßigen Aufwands abgesehen. Ob ein Verurteilter als Islamist, Salafist oder Jihadist einzuordnen ist, wird von den Staatsanwaltschaften und Gerichten weder abschließend statistisch erfasst noch in den jeweiligen Datenbanken gesondert ausgewiesen. Eine Beantwortung der Frage wäre daher gleichermaßen nur dann möglich, wenn man alle Akten zu Ermittlungsverfahren, die zu einer Verurteilung führten, händisch auswerten würde. Allein im Jahr 2019 wurden von den sächsischen Gerichten 46.139 Personen abgeurteilt. Bereits eine solche Auswertung wäre nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand möglich, der ohne den Verlust der Funktionsfähigkeit der Gerichte und Staatsanwaltschaften in der für die Beantwortung der Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Frist nicht zu leisten wäre.

Es wären umfangreiche und zeitaufwendige Recherchen in den Aktenbeständen der sächsischen Staatsanwaltschaften und Gerichte erforderlich. Dabei ist der Zeitaufwand für das Ziehen der Akten aus den Geschäftsstellen und Archiven, der Aufwand zur Beiziehung versendeter Akten, z. B. von Verteidigern, Gerichten, Sachverständigen und Polizei, das Auswerten der Akten und die schriftliche Dokumentation des gefundenen Ergebnisses zu berücksichtigen. Für die entsprechende Auswertung der Akten ist daher von einem Arbeitsaufwand von durchschnittlich mindestens 30 Minuten je Akte auszugehen. Der anfallende zeitliche Aufwand für eine händische Auswertung allein der Akten zu insgesamt 46.139 Vorgängen wird auf mindestens 2.883 Arbeitstage für eine in Vollzeit tätige Mitarbeiterin oder einen in Vollzeit tätigen Mitarbeiter geschätzt. Darüber hinaus wäre die Antwort auch dann nicht vollständig, denn die Zugehörigkeit zu einer der genannten Gruppierungen muss sich nicht zwingend aus den Akten ergeben.

Die Staatsregierung kam daher bei der vorzunehmenden Abwägung zwischen dem parlamentarischen Fragerecht einerseits und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Staatsregierung sowie der Gerichte andererseits zu dem Ergebnis, dass eine vollständige Beantwortung der Frage auch unter Berücksichtigung des hohen Rangs des parlamentarischen Fragerechts in Anbetracht der großen Anzahl der auszuwertenden Verfahren unverhältnismäßig und ohne erhebliche Einschränkungen nicht zu leisten ist.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Roland Wöller